

Beschäftigungsschwellenwerte in arbeitsrechtlichen Normen

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat folgende Übersicht zusammengestellt:

Gesetz	Norm	Arbeitnehmer (AN) Anzahl	Rechtsfolge
KSchG	§ 17	ab 21 bis 59	Entlassung von mehr als 5 AN innerhalb 30 Kalendertage ist anzeigepflichtig mehr als 25 AN oder 10% der AN ist anzeigepflichtig
		ab 60 bis 499	
	§ 23	ab 500	mindestens 30 AN ist anzeigepflichtig Kündigungsschutzgesetz anwendbar
		ab 6 (ohne zur Berufsbildung Beschäftigte, ohne weniger als 10 Std./Woche oder 45 Std./Monat Beschäftigte)	
AnKG	§ 2	ab 3 Angestellten (ohne zur Berufsbildung Beschäftigte)	Geltung der verlängerten Kündigungsfristen
ArbPISchG	§ 2	ab 6	besonderer Kündigungsschutz für Wehrpflichtige
ZDG	§ 78	ab 6	für Kriegsdienstverweigerer
MuSchG	§ 18	ab 4 Frauen	Gesetzestext ist auszuhängen
JArbSchG	§ 47	ab 1 Jugendlichen	Gesetzestext ist auszuhängen
	§ 48	ab 3 Jugendlichen	Arbeitszeit- und Pausenregelungen sind auszuhängen
Schwbg	§ 5	ab 16 Arbeitsplätzen	6% der Arbeitsplätze sind mit Schwerbehinderten zu besetzen; sonst ist eine Ausgleichsabgabe von monatlich 150,- DM pro unbesetzten Arbeitsplatz gem. § 11 zu leisten
LohnFG	§ 10	bis 20 (ohne zur Berufsausbildung Beschäftigte)	Erstattungspflicht für LohnF und Aufwendungen nach §§ 11, 14 I MuSchG
5. VermBG	§ 15	bis 60 (ohne zur Berufsausbildung Beschäftigte, ohne Schwerbehinderte)	Steuerermäßigung auf zusätzlich zum Lohn gezahlte Vermögenswirksame Leistungen

Gesetz	Norm	Arbeitnehmer (AN) Anzahl	Rechtsfolge
AFG	§ 128	ab 6 bis 20	unter bestimmten Voraussetzungen Erstattungspflicht des Arbeitslosengeldes gegenüber BfA und RV von: 25% 50% 75% 100% (s. § 1365 RVO, § 117 II AVG und § 140 b ReichsknappschaftsG)
		ab 21 bis 40	
		ab 41 bis 60	
		ab 61 (ohne zur Berufsausbildung Besch.)	
	§ 134	wie § 128	Erstattungspflicht der Arbeitslosenhilfe entsprechend § 128
RVO	§ 719	ab 21 (kann ggf. erhöht werden)	Bestellung von Sicherheitsbeauftragten erforderlich
ArbStättV	§ 29	ab 11	Pausenraum einzurichten Sanitätsraum einzurichten
		ab 1001 oder ab 101 + bes. Unfallgefahr	

	§ 47	ab 11	auf Baustellen: Waschräume einzurichten, wenn AN länger als 2 Wochen beschäftigt werden
	§ 48	ab 16	Toilettenräume mit Waschgelegenheiten einzurichten bei einer Beschäftigung über 2 Wochen
	§ 49 I	ab 51	Sanitätsraum o. ä. einzurichten
	§ 49 II	ab 21	Krankentragen müssen vorhanden sein
BetrVG 52	§ 76	ab 5 bis 2000 (Ausn.: Familiengesellschaften mit weniger als 500 AN)	Aufsichtsrat einer AG oder KG aA muß zu einem Drittel aus AN-Vertretern bestehen
BetrVG 52	§ 77	ab 501 bis 2000	Bildung von Aufsichtsräten bei GmbH und bergrechtlichen Gewerkschaften obligatorisch. Geltung des BetrVG 52 auch für Versicherungsvereine aG und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
MitbestG	§ 1	ab 2001	Geltungsbereich für AG, KG aA, GmbH, bergrechtliche Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie gem. § 4 für besonders strukturierte GmbH und Co KGs
Montan-MitbestG u. Mitbest-ErgG	§ 7 § 1	ab 2001 ab 1001	paritätische Besetzung des Aufsichtsrates Geltungsbereich für Unternehmen der Montanindustrie in Form einer AG, GmbH oder bergrechtlichen Gesellschaft
BetrVG 72	§ 1 § 1 § 9	ab 5	Betriebsratsfähigkeit Staffelung der Anzahl der BR-Mitglieder:
		ab 5 bis 20	1 BR-Mitglied
		ab 21 bis 50	3 BR-Mitglieder
		ab 51 bis 150	5 BR-Mitglieder
	§ 38	ab 300 bis 600 ab 601 bis 1000 ab 1001 bis 2000	Freistellung von 1 BR-Mitglied 2 BR-Mitgliedern 3 BR-Mitgliedern
	§ 60	ab 5 AN unter 18 J. oder zur Berufsb. Besch. unter 25 J.	von beruflicher Tätigkeit Wahl von Jugend- und Auszubildendenvertretungen
	§ 62	ab 5 bis 20 ab 21 bis 50 ab 51 bis 200 (AN gem. § 60)	Staffelung der Anzahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter: 1 Jugend- und Auszubildendenvertreter 3 Jugend- und Auszubildendenvertreter 5 Jugend- und Auszubildendenvertreter
BetrVG 72	§ 95	ab 1001	BR kann Aufstellung von Auswahlrichtlinien bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen verlangen
	§ 99	ab 21	Unterrichtung des BR bei personellen Einzelmaßnahmen erforderlich
	§ 106	ab 101	Wirtschaftsausschuß zu bilden, der wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmen berät und BR unterrichtet
	§ 110 I	ab 1001	Vierteljährliche schriftliche Unterrichtung der AN über wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens obligatorisch
	§ 110 II	ab 21	mündliche Unterrichtung ausreichend

Gesetz	Norm	Arbeitnehmer (AN) Anzahl	Rechtsfolge
	§ 111	ab 21	Unterrichtung des BR und Beratung über geplante Betriebsänderungen bei betriebsbedingter Entlassung von 20%, mind. aber 6 AN 20%, mind. aber 37 AN 25%, mind. aber 60 AN 10%, mind. aber 60 AN ist Sozialplan erzwingbar
	§ 112 a	ab 21 bis 59	
		ab 60 bis 249	
		ab 250 bis 499 ab 500	

Nach: Der Arbeitgeber Nr. 24/41 von 1989, S. 994 f.